Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXXIV.

Bern, 29. Januar 1800. (9. Pluviose VIII.)

Gefezaebuna.

Groffer Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens über das Weidrecht.)

5 60. Wenn das Weidrecht blog den Besitzern von Rechtfamen zusteht, so sollen sie sich untereinander vergleichen, wer Dieses als Entschadigung erhaltene Land übernehmen foll.

61. Das Recht auf eine Natural Entschädigung 568. Wer auf einem der oben bestimmten Wege fein kann aber gegen keinen Untheilhaber solcher Rechtsas Grundstüt von der Gemeinweidigkeit befreit, ift schuls

62. Wenn aber das Weidrecht den Bürgern einer

besitzer abgetretene Land innerhalb ber nachsten zwei Sahre nach der geschehenen Abtheilung nicht der Ges meinweldigfeit entzogen, und angebaut, ober in ber Folge wieder jum Weidgang gefchlagen wird, fo hat Der urfprüngliche Grundbefiger bas Recht, baffelbe um den gerichtlich bestimmten Werth des Weidrechts einer folchen Lostaufungsfache zu machenden Bers

wieder an sich zu ziehen. 64. Er ist in diesem Falle, in Rüfsicht der Bezah, lung, völlig den Borschriften des geen Abschnitts unterworfen, ausgenommen, daß der Termin ihrer Zahlfälligkeit erst von dem Tage des augekundigten Zuges lauft.

Dreisehnter Abschnitt.

Berbindlichkeit der gerichtlichen Bestimmung des Lostaufpreifes.

5. 65. Der Befiger bes dienfibaren Guts fann, sobald er die Schätzung von dem Distritisgericht be: flucks zu vollziehen.

66. Beide Partheien find schuldig, fich dem auf die obige Weise gerichtlich bestimmten Losfause zu uns terziehen.

67. Wenn jedoch eine der oben vorgeschriebenen Borschriften von dem Distriftsgericht nicht beobache tet worden ware, so kann die Parthei, die sich das durch benachtheiligt glaubt, die Cassation fordern.

Bierzehnter Abschnitt.

Borschriften für die Frift und Suthung.

men ausgenbt werden, wenn er, nach Vorschrift des dig, die zur Abwehrung des Viehes von seinem Land Ioten Abschnitts, den Abtausch begehrt. ju geben.

ganzen Semeinde zusteht, so soll es durftigen Sei 69. Denjenigen, welche das Weidrecht auf den meindsgenoffen zum Andau auf Termine, die die umliegenden Gütern ausüben, liegt die Psicht ob, bie andere Halfte der Frist oder Hütung zu leisten.

Sunfzehnter Abschnitt. Borfchrift über die Roften.

5 70. Die Partheien konnen fich fur die wegen faumniffe, Reisen, und so weiter, feine Roften fordern.

71. Die Gerichte follen wegen derfelben keine Gebühren fordern.

72. Die Partheien tragen gemeinschaftlich Die Schapungstoften, die Schreibemolumente, und die Ruften der Vermeffung, da wo eine solche vorgenoms men werden muß.

(Die Fortsetzung foigt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung des gehrt hat, unter feinem Bormande mehr zurut treten, Gefeges vom 7. Januar, welches gegen bie Burger fondern er ift fchuldig, Die Loctaufung feines Grund, Labarpe, Secretan und Oberlin, Schwere Anschuldis lgungen enthält: